

Erbrecht - Pflichtteilergänzungsanspruch

Geschenkt ist geschenkt?

Der Pflichtteilergänzungsanspruch und die erbrechtlichen Konsequenzen von Schenkungen unter Lebenden.

Unentgeltliche Vermögensübertragungen finden nicht nur im Erbfall, sondern häufig bereits zu Lebzeiten statt. Mit der warmen Hand gibt man bekanntlich lieber als mit der Kalten. Es gibt eine Vielzahl von Gründen für eine lebzeitige Schenkung: Die Unternehmensnachfolge soll frühzeitig geregelt, Erbschaftssteuer soll gespart, Vermögen soll für den Pflegefall dem Zugriff des Staates entzogen werden und so weiter.

Schenkungen

Je größer und werthaltiger die beabsichtigte Schenkung sein soll, umso wichtiger wird die Frage nach den erbrechtlichen Konsequenzen. Nur wer die erbrechtlichen Folgen kennt, kann überprüfen, ob die beabsichtigten Ziele erreicht werden können. Das deutsche Erbrecht kennt im Wesentlichen vier Arten der Berücksichtigung von Schenkungen unter Lebenden:

- den Pflichtteilergänzungsanspruch;
- die Anrechnung der Schenkung auf den Erb- beziehungsweise Pflichtteil;
- die Ausgleichung von Schenkungen im Erbfall;
- die Rückforderung von Schenkungen wegen Beeinträchtigung des Vertragserben.

Der in der Praxis häufigste Fall, ist der Pflichtteilergänzungsanspruch. Mit dem § 2325 Absatz 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) wird der Ausgleich von Schenkungen zu Lebzeiten an den nicht beschenkten Pflichtteilsberechtigten angeordnet. Nur wer pflichtteilsberechtigt ist, kann einen Pflichtteilergänzungsanspruch geltend machen. Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge, also Kinder, Enkel, Urenkel, et cetera. Daneben hat auch der überlebende Ehegatte einen Pflichtteilergänzungsanspruch. Hat der Erblasser keine Abkömmlinge, sind auch seine Eltern pflichtteilsberechtigt.

Zum Ausgleich der lebzeitigen

Schenkungen wird der Pflichtteil um den Betrag erhöht, der dem nicht beschenkten Pflichtteilsberechtigten ergänzend zustehen würde, wenn das Geschenk nicht gemacht worden wäre sondern Teil der Erbmasse geblieben wäre.

Pflichtteil

Beispiel: Die Witwe W hat ein Haus im Wert von 100.000 Euro und ein Bankguthaben im Wert von 50.000 Euro. Das Haus hat W bereits zu Lebzeiten an ihren Sohn A übertragen. Er ist laut dem Testament der Alleinerbe. Ihr zweiter Sohn B soll nur den Pflichtteil bekommen. Nach dem Tode der W gehört nur das Bankguthaben zur Erbmasse. Das Haus fällt aus dem Nachlass heraus,



da es W durch die Schenkung an A schon zu Lebzeiten aus ihrem Vermögen herausgenommen hat. Der Pflichtteilsanspruch des enterbten Sohnes B bezieht sich nur auf das zur Erbmasse gehörende Vermögen. B kann von seinem Bruder A seinen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 25 Prozent des Nachlasswertes nur in Bezug auf das Bankvermögen verlangen.

Einen Ausgleich für das seinem Bruder bereits zu Lebzeiten übertragene Haus kann B nur durch den Pflichtteilergänzungsanspruch verlangen. Für die Berechnung des Pflichtteils gemäß dem Pflichtteilergänzungsanspruch wird der Wert des Hauses dem Nachlass hinzugezählt, obwohl es der Erblasserin W zum Zeitpunkt ihres Todes gar nicht mehr gehörte. Für die Pflichtteilsberechnung werden der Wert des

Bankguthabens und der Wert des Hauses summiert. Der Pflichtteilsanspruch des enterbten B bezieht sich also auf einen Wert von 150.000 Euro. Statt 25 Prozent des tatsächlichen Nachlasswertes (50.000 Euro) kann B die Zahlung 37.500 Euro (25 Prozent von insgesamt 150.000 Euro) als Pflichtteil verlangen.

Erbrechtsreform

Wenn die Erblasserin mit der Schenkung des Hauses an A verhindern wollte, dass B einen Pflichtteil auf das Haus bekommt, konnte dieses Ziel wegen dem Pflichtteilergänzungsanspruch nicht erreicht werden. Geschenk ist also nicht immer geschenkt. Im Wege der Pflichtteilergänzung sind aber nur solche Schenkungen auszugleichen, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tod erfolgten.

Durch die am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Erbrechtsreform wurde der Pflichtteilergänzungsanspruch erheblich entschärft. Mit der Reform wurde ein Abschmelzungsmodell eingeführt. Die volle Pflichtteilergänzung kann nun nur noch dann verlangt werden, wenn der Erbfall im ersten Jahr nach der Schenkung eintritt. Für jedes Folgejahr reduziert sich der Pflichtteilergänzungsanspruch um 10 Prozent.

Für unser Beispiel heißt das: Hätte die W das Haus fünf Jahre vor ihrem Tod an A verschenkt, könnte B nur noch 50 Prozent des Hauswertes als Pflichtteilergänzungsanspruch verlangen. Statt 25.000 Euro wären es dann nur noch 12.500 Euro, die er zusätzlich zum normalen Pflichtteil am Bankguthaben verlangen kann. Die zehnjährige Ausschlussfrist gilt nicht für Schenkungen unter Eheleuten. Bei diesen Schenkungen läuft die Frist erst mit Auflösung der Ehe (also Scheidung oder Tod eines Ehepartners).

Autor: RA Martin Becker, Schauenburg

Steuerrecht - Anerkennung von Verlusten

Dauerhafte Verluste aus

Vermietung und Verpachtung.

Nur wenn der Grundbesitzer die Absicht hat, auf lange Sicht mit der Vermögensnutzung einen Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen, kommt es zu einer steuerlichen Anerkennung von Verlusten. Bei der Beurteilung, ob der Steuerzahler die Absicht hat, einen Totalüberschuss zu erzielen, kommt es allerdings nicht auf die Dauer der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks an ...

mehr auf Seite 2

Wirtschaftsrecht - Google Analytics

Der Wolf im Schafspelz?

Google Analytics bietet jedem Anbieter einer Website umfassende Analysemöglichkeiten im Hinblick auf die Nutzung seiner Website durch Dritte. Es handelt sich um ein kostenloses Tool, welches auch in Deutschland intensiv durch Anbieter von Webseiten genutzt wird. Datenschutzbeauftragten von Unternehmen, die Google Analytics zur Webanalyse einführen wollten, stellten sich angesichts der umfassenden Analysemöglichkeiten des Nutzerverhaltens auch unter Einbezug der jeweiligen ...

mehr auf Seite 3

Arbeitsrecht - Urlaub

In Sachen Urlaub existieren viele Fehleinschätzungen.

Wie viele Tage Urlaub stehen wenn zu? Diese Frage klärt ein Blick in den Arbeitsvertrag aber auch ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung kann die Zahl der Urlaubstage bestimmen. Soweit dort nichts geregelt ist, gilt das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG). Danach sind für eine Sechs-Tage-Woche (Montag - Samstag) 24 Tage und bei einer Fünf-Tage-Woche (Montag - Freitag) 20 Tage Urlaub pro Jahr vorgesehen. Wie viel Urlaub hat eine Teilzeitkraft, die zum Beispiel auf 400-Euro-Basis arbeitet? ...

mehr auf Seite 4

Steuerrecht - Anerkennung von Verlusten

Dauerhafte Verluste aus der Vermietung und Verpachtung von Immobilien erkennt das Finanzamt nicht immer an.

Nur wenn der Grundbesitzer die Absicht hat, auf lange Sicht mit der Vermögensnutzung einen Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen, kommt es zu einer steuerlichen Anerkennung von Verlusten. Bei der Beurteilung, ob der Steuerzahler die Absicht hat, einen Totalüberschuss zu erzielen, kommt es allerdings nicht auf die Dauer der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks an.

Immobilienfonds

Bei der Beteiligung an geschlossenen Immobilienfonds gelten die gleichen steuerlichen Grundsätze. Die Überschusserzielungsabsicht muss allerdings sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene des einzelnen Gesellschafters gegeben sein. Besteht bereits auf der Ebene des Fonds keine Einkunftserzielungsabsicht, können auch den einzelnen Gesellschaftern keine steuerlich relevanten Einkünfte zu gerechnet werden.

Ist hingegen auf der Ebene der Fondsgesellschaft die Überschusserzielungsabsicht gegeben, kann dennoch die Einkunftserzielungsabsicht einzelner Gesellschafter zu verneinen sein. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn sich ein Anleger nur kurzfristig zur Erzielung von Steuervorteilen an der Gesellschaft beteiligt oder wenn er seine Beteiligung mit teurem Fremdkapital finanziert und deshalb keinen Totalüberschuss erwirtschaften kann.

Der Bundesfinanzhof geht in ständiger Rechtsprechung für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung davon aus, dass bei einer auf Dauer angelegten Vermietung der Steuerzahler grundsätzlich beabsichtigt, einen Einnahmehüberschuss zu er-

wirtschaften. Bei Vorliegen besonderer Umstände gilt diese typisierende Betrachtung jedoch nicht, so dass dann die Einkunftserzielungsabsicht anhand einer vom Steuerzahler darzulegenden Prognose zu ermitteln ist.

Auf Dauer

Ist die Vermietungstätigkeit hingegen nicht auf Dauer angelegt, gelten die Grundsätze von vornherein nicht. Nach einem Urteil des Finanzgerichtes Hamburg vom 15. Dezember 2009 (Aktenzeichen: 2 K 247/08) kann der Fiskus jedoch nicht allein aufgrund der Angaben im Fondsprospekt von einer zeitlich begrenzten Beteiligung eines Investors ausgehen.



In dem Urteilsfall hatte die Fondsgesellschaft in ihrem Prospekt eine Planung über 22 Jahre aufgestellt und dem Anleger eine Kündigungsmöglichkeit nach 20 Jahren eingeräumt. Das Finanzamt hatte deshalb einem Investor eine von vornherein zeitlich begrenzte Beteiligung unterstellt. Die Fondsbeteiligung sollte dem Anleger zur Alterssicherung dienen. Auch bei der Fondsgesellschaft lagen keine Anhaltspunkte vor, die für eine befristete Investition sprachen. Deshalb verpflichteten die Hamburger Steuerjuristen das Finanzamt, die Überschusserzielungsabsicht ohne weitere Prüfung typisierend anzunehmen.

Autor: RA Dr. Günther Hemmerling, Freiburg

Verbraucherrecht - Ausgleichszahlung

Ausgleichsansprüche gegen die Fluggesellschaft nur wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Bundesgerichtshof hat am 28. Mai 2009 entschieden, dass dem Fluggast keine pauschalierte Ausgleichszahlung gemäß Europäischem Recht (Fluggastrechteverordnung) zusteht, wenn er wegen Verspätung des Zubringerflugs einen Anschlussflug verpasst. Auch eine Minderung des Flugpreises scheidet in einem solchen Fall aus.

Anschlussflug

Der Fall: Der Kläger hatte bei der Beklagten für sich und seine Familie einen Flug von Frankfurt am Main nach Phoenix (Arizona) über Washington D.C. und zurück gebucht. Der Flug von Washington D.C. nach Phoenix sollte nicht von der Beklagten, sondern von einer anderen Fluggesellschaft ausgeführt werden. Wegen des verspäteten Abflugs erreichten der Kläger und seine Familie den Anschlussflug nicht. Sie verbrachten die Nacht auf Kosten der Beklagten in einem Hotel. Infolgedessen erreichten sie Phoenix etwa 14,5 Stunden später als geplant. Außerdem kam ihr Gepäck auf dem Flug nach Phoenix abhanden und wurde erst mit viertägiger Verspätung ausgeliefert.

Der Kläger verlangte Ausgleichszahlungen gemäß der Fluggastrechteverordnung in der für die verweigerte Beförderung auf einem Flug über eine Entfernung von mehr als 3.500 Kilometer vorgesehenen Höhe von je 600 Euro für sich, seine Ehefrau und seine Kinder. Darüber hinaus machte er einen Betrag in Höhe von rund 446 Euro als Minderung des Flugpreises sowie ihm entstandene Anwaltskosten geltend.

Ist es eine „Nichtbeförderung“ im Sinne der Verordnung, wenn ein Fluggast einen Anschlussflug nicht erreicht, weil der einheitlich gebuchte Zubringerflug erhebliche Verspätung hat? Nach Ansicht der Karlsruher Richter hat der Fluggast gegen die Airline weder einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen gemäß der Fluggastrechteverordnung, noch einen Anspruch auf Minderung des Flugpreises und auch keinen Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten.

Ausgleichsanspruch

Der Ausgleichsanspruch nach der Fluggastrechteverordnung hat drei Voraussetzungen:

1. Der Fluggast muss entweder eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug besitzen oder von einem anderen Flug, für den er eine solche Buchung besaß, auf den betreffenden Flug umgebucht worden sein.
2. Der Fluggast muss sich - wenn ihm nicht schon vorher die Mitnahme verweigert worden ist - zur angegebenen Zeit zur Abfertigung eingefunden haben.
3. Dem am Flugsteig anwesenden Fluggast ist der Einstieg gegen seinen Willen verweigert worden.



Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass diese Voraussetzungen allerdings nicht erfüllt sind, wenn der Fluggast - wie im vorliegenden Fall - wegen der Verspätung des Zubringerflugs nicht rechtzeitig zur Abfertigung kommen kann und den Anschlussflug verpasst. Auch einen Anspruch auf Minderung des Flugpreises lehnte der Bundesgerichtshof ab, da die Verspätung eines Fluges die Beförderungsleistung nicht mangelhaft macht.

Es kommen nur - im Streitfall nicht geltend gemachte - Schadensersatzansprüche des Fluggastes wegen verspäteter Leistung (wegen Verzugs) in Betracht, die voraussetzen, dass das Luftverkehrsunternehmen die Verspätung verschuldet hat und dem Fluggast durch die Verspätung ein Schaden entstanden ist.

Autor: RAin Ilona Reichert, Baden-Baden

Wirtschaftsrecht - Google Analytics Der Wolf im Schafspelz?

Google Analytics bietet jedem Anbieter einer Website umfassende Analysemöglichkeiten im Hinblick auf die Nutzung seiner Website durch Dritte. Es handelt sich um ein kostenloses Tool, welches auch in Deutschland intensiv durch Anbieter von Webseiten genutzt wird. Datenschutzbeauftragten von Unternehmen, die Google Analytics zur Webanalyse einführen wollten, stellten sich angesichts der umfassenden Analysemöglichkeiten des Nutzerverhaltens auch unter Einbezug der jeweiligen IP-Adresse des zu analysierenden Nutzers regelmäßig die Haare zu Berge.

Merkblatt

Nunmehr hat das Innenministerium Baden-Württemberg als Aufsichtsbehörde für den nicht öffentlichen Bereich ein Merkblatt zur Nutzung von Google Analytics verfasst. Das Merkblatt stellt zunächst die bereits gesetzlich für zulässig erklärte Erstellung von Nutzungsprofilen unter Pseudonym dar. Im Wesentlichen gilt hierbei, dass pseudonymisierte Nutzerdaten zur Erstellung von Nutzungsprofilen zu Werbungs-, Marktforschungs- oder bedarfsgerichteten Gestaltungszwecken der Telemedien verwendet werden dürfen. Allerdings steht dem Nutzer ein Widerspruchsrecht zu.

Der Dienstanbieter hat den Nutzer auf dieses Widerspruchsrecht bereits zu Beginn der Nutzung hinzuweisen. Selbstverständlich dürfen die Nutzungsprofile nicht mit den Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden. Die datenschutzrechtlichen Hinweise des Baden-Württembergischen Innenministeriums gehen in dieser Hinsicht nicht über die ohnehin bekannte gesetzliche Lage hinaus.

Allenfalls die Aussage, dass bei Erstellung von Nutzungsprofilen unter Pseudonym auf die Möglichkeit zum Widerspruch im Rahmen der Datenschutzerklärung auf der Internetseite hingewiesen werden kann, ist anders. Die Klärung, dass die Speicherung vollständiger IP-Adres-

sen und eine Geolokalisierung nur mit bewusster, eindeutiger Einwilligung des Betroffenen zulässig ist, ist sogar weiterführend.

Nutzungsbedingungen

Darüber hinaus nimmt die Behörde Stellung zu Google Analytics. Sie weist darauf hin, dass im Rahmen der Nutzung von Google Analytics wohl unter anderem IP-Adressen in die USA übermittelt würden. Dies sei nur im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung möglich. Die gegenwärtige Fassung der Nutzungsbedingungen von Google Analytics spiegelte jedoch die gesetzlichen Anforderungen zur Vereinbarung einer Auftragsdatenvereinbarung nicht wider.



Auch die derzeit von Google Analytics angebotene Möglichkeit, eine umgehende Kürzung der IP-

Adressen der Internetnutzer vorzunehmen, reicht nach Auffassung der Aufsichtsbehörden nicht aus, um datenschutzrechtliche Bedenken auszuräumen. Schließlich werden auch bei der Nutzung dieser Funktion die auszuwertenden IP-Adressen zunächst noch vollständig in die USA übermittelt.

Nach Auffassung der Behörde ist eine Nutzung von Google Analytics zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass noch nicht einmal die IP-Adressen der Internetnutzer Google zur Verfügung gestellt werden. Dies ist jedoch so nicht vorgesehen. Die deutschen Datenschutzbehörden verhandeln derzeit mit Google im Hinblick auf eine rechtskonforme Abbildung der deutschen datenschutzrechtlichen Vorschriften in den Lizenzbedingungen von Google Analytics. Ein erstes Gespräch hat wohl noch keine hinreichenden Ergebnisse gebracht. Bis zum Abschluss dieser Verhandlungen ist eine Nutzung von Google Analytics nur bedingt empfehlenswert.

Autor: RA Dr. Dennis Voigt, Frankfurt/Main

Mietrecht - Mieterhöhung Das deutsche Mietrecht beinhaltet verschiedene Schutzmechanismen.

Sie sollen die Mieter zum Beispiel vor ungerechtfertigten Erhöhungen ihrer Wohnkosten bewahren. Vermieter und Mieter sollten daher die rechtlichen Bedingungen kennen. Sehr aufschlussreich sind hier vor Gericht verhandelte Fälle - wie auch der folgende:

Ein Vermieter ließ die Wohnung eines Mieters modernisieren und kündigte diese Maßnahme korrekt an. Auch die Ausführung war nicht zu beanstanden. Mit Schreiben von März 2003 verlangte er sodann eine Mieterhöhung, die ab dem 1. Juni 2003 gelten sollte. Der Mieter antwortete daraufhin nicht, zahlte aber ab Juli 2003 einen Teil des Erhöhungsbetrages, wobei er auf dem Überweisungsträger angab: „Modernisierungszuschlag Ju“.

Vergleichsmiete

Im Mai 2004, also noch vor Ablauf eines Jahres, bat der Vermieter dann um Zustimmung zu einer weiteren Mieterhöhung. Diese Mieterhöhung sollte bis zum Wert der ortsüblichen Vergleichsmiete reichen. Dabei legte der Vermieter als Ausgangsmietzins eine Nettomiete zugrunde, die sich aus der bis Juni 2003 gezahlten Miete plus dem „Modernisierungszuschlag Ju“ ergab. Er war der Meinung, der Mieter habe die Mieterhöhung für die Modernisierung durch seine Zahlung teilweise anerkannt.

Der Mieter wehrte sich jedoch gegen das erneute Verlangen auf Mieterhöhung. Da seit der Mieterhöhung wegen der Modernisierung noch kein Jahr vergangen war kam ihm die erneute Erhöhung viel zu früh vor. Das Amtsgericht sowie das Landgericht gaben ihm Recht. Für eine solche Mieterhöhung gelte nicht das Recht aus der Modernisierungsmaßnahme, sondern das normale Verfahren einer Vergleichsmieterhöhung, zum Beispiel anhand eines Mietspiegels. Bei einer solchen Mieterhöhung gelte die Jahresfrist. Kein Vermieter darf vor Ablauf eines Jahres die Miete zum zweiten Mal erhöhen.

Der Bundesgerichtshof sah die Sache jedoch anders. Die obersten deutschen Zivilrichter hielten die Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Ver-

gleichsmiete für wirksam. Zuerst hätten Vermieter und Mieter durch eindeutige Verhaltensweise eine Mieterhöhung wegen der Modernisierung vereinbart.

Modernisierung

Das erste „Vertragsangebot“ liege im Erhöhungsschreiben des Vermieters, das der Mieter aber nicht annahm. Stattdessen hätte dieser seinerseits ein neues Angebot gemacht - nämlich durch die Zahlung des geringeren „Modernisierungszuschlags Ju“. Als Annahme dieses Angebots sei dann das zweite Mieterhöhungsschreiben des Vermieters zu sehen, in dem er von der alten Miete plus „Modernisierungszuschlag Ju“ ausging.

Durch diese Mieterhöhung seien Modernisierungsaufwendungen letztlich korrekt auf den Mieter umgelegt worden. Weil die erste Mieterhöhung demnach als Modernisierungs-Mieterhöhung daherkam, könne die zweite Erhöhung auch keine Wartefrist des § 588 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch verletzen. Im Gesetz stehe ausdrücklich, dass Modernisierungsmieterhöhungen ebenso wie eine einvernehmliche Mieterhöhung eine Ausnahme von der Wartepflicht darstellten.

Übrigens wird eine Mieterhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete nie automatisch wirksam. Der Mieter muss einer Erhöhung immer erst zustimmen. Hierfür hat er zwei bis drei Monate Zeit.

Autor: RA Joachim Cäsar-Preller, Wiesbaden

Recht lustig

Zwischen Himmel und Hölle gibt es im Niemandland eine Absperrung. Diese war von Unbekannten beschädigt worden. Nach einer Kontrolle schickt der Teufel daraufhin an Gott ein Telegramm: „Ich habe alle Rechtsanwälte hier unten befragt. Sie sind sicher, dass Du für den Schaden aufkommen musst“.

Die Antwort aus dem Himmel lässt lange auf sich warten, aber dann heißt es „Ich werde bezahlen. Konnte hier oben leider keinen Rechtsanwalt finden.“

Arbeitsrecht - Urlaub

In Sachen Urlaub existieren bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern viele Fehleinschätzungen.

Wie viele Tage Urlaub stehen wem zu? Diese Frage klärt ein Blick in den Arbeitsvertrag aber auch ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung kann die Zahl der Urlaubstage bestimmen. Soweit dort nichts geregelt ist, gilt das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG). Danach sind für eine Sechs-Tage-Woche (Montag - Samstag) 24 Tage und bei einer Fünf-Tage-Woche (Montag - Freitag) 20 Tage Urlaub pro Jahr vorgesehen.

Wie viel Urlaub hat eine Teilzeitkraft, die zum Beispiel auf 400-Euro-Basis arbeitet? Hier muss man unterscheiden. Soweit die Teilzeitkraft an jedem Tag in der Woche und sei es nur eine Stunde arbeitet, hat sie den gleichen Urlaubsanspruch wie eine Vollzeitkraft. Der Gesetzgeber stellt bei der Berechnung des Urlaubs nur auf Arbeitstage, nicht auf Stunden ab. Was anderes gilt für Mitarbeiter, die zum Beispiel nur an drei Tagen in der Woche arbeiten. Sie haben einen anteiligen, reduzierten Anspruch. Beträgt der Urlaub einer Vollzeitkraft in einer Fünf-Tage-Woche beispielsweise 25 Tage, so hat die Teilzeitkraft in diesem Fall Anspruch auf 15 Tage Urlaub.

Bekomme ich Urlaub, obwohl ich erst seit drei Monaten im Betrieb bin? Anspruch auf den vollen Jahresurlaub hat ein Mitarbeiter erst, wenn er mindestens sechs Monate im Betrieb ist. Er hat aber vor Ablauf der Wartezeit einen Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden Folgemonat. Arbeitsvertraglich kann allerdings vereinbart werden, dass während der Probezeit kein Urlaub genommen werden darf.

Kann ich selbst bestimmen, wann ich den Urlaub nehme? Nein. Der Arbeitgeber entscheidet über den Urlaubsantrag, wobei er aber die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers angemessen berücksichtigen muss. Also Vorsicht, wer vor der Genehmigung des Urlaubs die Reise bucht, macht das auf eigenes Risiko.

Kann mein Arbeitgeber den Urlaub ablehnen? Der Arbeitgeber darf einen Urlaubsantrag nur ablehnen, wenn dem Urlaubswunsch im Einzelfall wichtige, betriebliche In-

teressen entgegen stehen. Das kann ausnahmsweise der Fall sein, wenn der Jahreshauptauftrag eines Betriebes in diese Zeit fällt, erhöhtes Arbeitsaufkommen allein genügt aber nicht. Sobald mehrere Mitarbeiter zur gleichen Zeit in den Urlaub wollen, muss der Arbeitgeber nach sozialen Gesichtspunkten entscheiden. Dazu zählen etwa schulpflichtige Kinder, berufstätige Ehepartner oder die Verteilung des Urlaubs in den vergangenen Jahren.

Darf ich mich selbst beurlauben? Nein, das kann zu einer fristlosen Kündigung führen. Sollte sich der Arbeitgeber aber weigern, den Urlaub zu genehmigen, kann der Arbeitnehmer beim Arbeitsgericht eine einstweilige Verfügung beantragen und den Urlaubsanspruch gerichtlich durchsetzen.

Habe ich Weihnachten und Silvester automatisch frei? Der 24. und der 31. Dezember gelten als normale Arbeitstage. Wer an diesen Tagen frei haben möchte, muss Urlaub nehmen und zwar einen ganzen Tag. Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen können etwas anderes regeln. Anders ist es auch, wenn der Betrieb schon seit mehreren Jahren an diesen Tagen ab Mittag geschlossen hat, dann hat der Arbeitgeber eine betriebliche Übung geschaffen, an die er sich halten muss.

Darf der Arbeitgeber den bereits genehmigten Urlaub einfach streichen oder mich aus dem Urlaub zurück holen? Der Urlaub hat einen hohen Wert nach BUrlG und darf nicht einfach gestrichen oder gar abgebrochen werden. Damit das zulässig ist, müsste schon die Existenz des Betriebes auf dem Spiel stehen, etwa wegen eines Brandes oder eines Hochwassers. Dann müsste der Arbeitgeber aber auch alle Kosten tragen. Eine Rückrufvereinbarung ist ebenfalls unzulässig.

Wie viel Geld bekomme ich während des Urlaubs? Das Urlaubsentgelt richtet sich nach dem Einkommen der letzten 13 Wochen, ohne Vergütungen für Überstunden und ohne Abschlag für Kurzarbeit, es entspricht damit dem durchschnittlichen Monatslohn. Das Urlaubsentgelt ist nicht zu verwechseln mit dem Urlaubsgeld, das vom Arbeitgeber zusätzlich und damit freiwillig gezahlt werden kann. Häu-

fig ist aber in Tarifverträgen und manchmal auch in Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträgen eine Regelung über die Zahlung von Urlaubsgeld vorgesehen. Teilweise kann auch durch betriebliche Übung ein Anspruch auf Zahlung von Urlaubsgeld entstehen.

Kann ich Urlaub ins nächste Kalenderjahr übertragen? Das geht nur, wenn es aus betrieblichen oder aus persönlichen Gründen des Mitarbeiters erforderlich ist. Konnte der Arbeitnehmer etwa bis zum Jahresende nicht in den Urlaub gehen, weil er einen erkrankten Kollegen vertreten hat, darf er ihn übertragen. Die freien Tage müssen bis zum 31. März des Folgejahres genommen werden, sonst verfallen sie.

Was passiert, wenn ich während des Urlaubs krank werde? Die Zeit der Krankheit wird auf den Urlaub nicht angerechnet, so dass der Urlaubsanspruch bestehen bleibt. Der Arbeitnehmer muss allerdings sofort eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen, also gegebenenfalls noch aus dem Urlaub. Außerdem muss er den Urlaub wie normal geplant beenden, er darf ihn also nicht eigenmächtig um die Krankheitstage verlängern.

Verfällt der Urlaub, wenn ich das ganze Jahr krank geschrieben war und ich ihn nicht nehmen konnte? Bis vor kurzem galt: Wer zu lange krank war, dass er seinen Urlaub im laufenden Kalenderjahr und auch im Übertragungszeitraum bis zum 31. März des Folgejahres nicht nehmen konnte, hat ihn verloren. Der Europäische Gerichtshof hat dies am 20. Januar 2009 allerdings als Verstoß gegen das Europäische Recht gewertet. Das Bundesarbeitsgericht hat sich dem nunmehr angeschlossen, so dass der Urlaub nicht verfällt. Diese Neuregelung betrifft den gesetzlichen Mindesturlaub und den Zusatzurlaub schwerbehinderter Arbeitnehmer. Noch nicht abschließend geklärt ist, was für darüber hinausgehende Urlaubstage gilt.

Kann ich mir nicht genommenen Urlaub auszahlen lassen? Nein, der Urlaub muss tatsächlich genommen werden ansonsten verfällt er. Von diesem Grundsatz existiert eine einzige Ausnahme. Wenn der Urlaub wegen einer Kündigung nicht mehr

vollständig gewährt werden kann, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf entsprechende Urlaubsabgeltung.

Darf ich während des Urlaubs arbeiten? Arbeit während des Urlaubs ist grundsätzlich nicht verboten. Allerdings darf sie dem Urlaubszweck nicht widersprechen und der heißt erst einmal Erholung. Beispielsweise ist es zulässig, einem Freund beim Hausbau zu helfen oder an einer Weiterbildung teilzunehmen. Die Urlaubstage in Vollzeit für einen anderen Arbeitgeber zu arbeiten ist hingegen unzulässig. Dann riskiert der Arbeitnehmer eine Abmahnung und im Wiederholungsfall eine Kündigung. Das Urlaubsentgelt und eventuelles Urlaubsgeld muss der Arbeitgeber aber trotzdem bezahlen.

Gibt es Sonderurlaub etwa für die goldene Hochzeit der Eltern? Sonderurlaub gibt es für die Geburt eines Kindes, einen Sterbefall im engen Familienkreis, bei schwerer Erkrankung naher Angehöriger und natürlich bei der eigenen Hochzeit. Die Rechtsprechung hat hier zahlreiche Entscheidungen getroffen. So hat das Bundesarbeitsgericht im Jahre 1973 entschieden, dass es für die Goldene Hochzeit der Eltern Sonderurlaub gibt, was wohl auch für die Silberhochzeit gelten dürfte. In Tarifverträgen finden sich häufig gesonderte Regelungen.

Muss ich mein Handy mitnehmen, um bei Problemen jederzeit erreichbar zu sein? Nein, Urlaub ist Urlaub und dient allein der Erholung, so dass der Arbeitnehmer in dieser Zeit nicht erreichbar sein muss.

Autor: RA Thorsten Ruppel, Wetzlar

Rechtlicher Hinweis

Die Beiträge dieser Zeitung können nicht ohne Weiteres auf Ihren Fall übertragen werden und eine Rechts- und/oder Steuerberatung nicht ersetzen. (Anm. d. Red.)

Impressum:

Redaktion und Verlag:
AdvoGarantService GmbH, Mittelstr. 7
50672 Köln, Tel.: 0221 / 29 20 117
E-Mail: redaktion@advogarant.de
V.i.S.d.P.: RA Joachim Höhl